

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
8023 Zürich

Basel, den 23. August 2024

**Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] (* [REDACTED]) –
Dringend: Gesuch um Akteneinsicht zum Dritten**

Geschäfts-Nr.: SB230188

Sehr geehrter Herr Präsident

In rubrizierter Angelegenheit nehme ich Bezug auf meine Akteneinsichtsgesuche vom 6. sowie vom 27. Mai 2024, mit denen ich Sie um raschest mögliche Zustellung der gesamten Berufungsakten zwecks Einsichtnahme ersucht habe.

Ich habe ja noch ein gewisses Verständnis, dass man mir die Akten nicht zustellt, wenn sich der Entscheid in der Begründung beim Gerichtsschreiber befindet. Gleichwohl wäre eine Reaktion auf die beiden Akteneinsichtsgesuche nach guten Treuen (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) zu erwarten gewesen, zumindest die Übermittlung eines Hinweises, dass die Akten noch gebraucht werden. Im vorliegenden Verfahren habe ich bereits mehrfach einen Ausstand geltend gemacht sowie den Anschein der Befangenheit mehrfach dargelegt.

Nachdem mir nun das Urteil vom 5. April 2024 am 10. Juli 2024 in begründeter Ausfertigung zugestellt wurde, wobei die Beschwerdefrist ans Bundesgericht zufolge des Fristenstillstands nach wie vor läuft (**ich ziehe das Urteil weiter ans BGer**), und mir immer noch keine Akten zugestellt

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-advo.ch

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

** auch Fachanwalt SAV Erbrecht

*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

worden sind (auch zusammen mit dem begründeten Urteil nicht) – ohne jegliche Bezugnahme auf meine beiden gestellten Akteneinsichtsgesuche –, besteht hiermit ein unzerstörbarer Anschein der Befangenheit des Obergerichts, zumindest in der Besetzung **Prinz, Borla-Geier, Knüsel und Zuber**. Über das hiermit gestellte Ausstandsgesuch hat nun das Bundesgericht zu entscheiden, da die Verfahrensleitung nicht mehr beim Obergericht liegt.

Ich mache hiermit sämtliche bereits in den bisherigen Ausstandsverfahren ins Feld geführten Ausstandsgründe geltend und verweise diesbezüglich auf die betreffenden Eingaben und mündlichen Ausführungen anlässlich des Plädoyers.

Der guten Ordnung halber (da neue Begehren vor Bundesgericht unzulässig sind) **beantrage** ich Ihnen erneut,

1. **Der Spruchkörper, der das Urteil vom 5. April 2024 (in der Besetzung Prinz, Borla-Geier, Knüsel und Zuber) gefällt hat, habe in den Ausstand zu treten.**
2. **Da der vorliegend beantragte Ausstand des Spruchkörpers Ausdruck einer institutionellen Befangenheit des Obergerichts Zürich ist, habe das Obergericht Zürich zufolge institutioneller Befangenheit in toto in den Ausstand zu treten.**

Des Weiteren **beantrage** ich Ihnen hiermit, und dies nicht nur der guten Ordnung halber, sondern **zur unverzüglichen Bearbeitung**,

3. **mir umgehend die vollständigen Berufungsakten (inkl. des Protokolls der Berufungsverhandlung sowie der entsprechenden Audioaufnahme der Berufungsverhandlung) zur Einsichtnahme zuzustellen.**

Der Berufungskläger benötigt die gesamten Berufungsakten unverzüglich zur Ausarbeitung seiner vor Bundesgericht zu erhebenden Beschwerde.

Nachdem sich bereits im Instruktionsverfahren sich (simple) Akteneinsichtsgesuche schwierig gestalteten – der Berufungskläger musste **insgesamt 3 Akteneinsichtsgesuche** (8. Januar 2024, vom 17. Januar 2024 und vom 7. Februar 2024) stellen, bevor ihm die vollständigen (exkl. Audioprotokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung) zugestellt worden sind –, präsentiert sich nun nach dem gefällten Urteil – man sollte meinen, dass das Obergericht in dieser Hinsicht nun mittlerweile sensibilisiert wäre – dem nunmehr unzerstörbaren Anschein nach die vorsätzliche obergerichtliche Verweigerungshaltung unverändert.

Wie bereits im Schreiben vom 27. Mai 2024 vermutet, bestätigt sich dem unzerstörbaren Anschein nach die absichtliche Verweigerungshaltung, die dem Ziel verpflichtet ist, wie es in den diversen Ausstandsbegehren dargelegt wurde, und letztlich darauf hinausläuft, legitimen friedlichen Protest gegen die Untätigkeit und

-willigkeit der politischen Akteure, die gravierendsten Folgen des sich im Gang befindlichen Klimakollapses durch ernsthafte Anstrengungen noch abzuwenden, zu kriminalisieren und damit politisch zu verfolgen.

Dies reiht sich nahtlos in das bisherige Gebaren des Obergerichts ein, das von Anfang an (Ausstand von Bezirksrichter Harris) – wo die Teilnahme an der Kundgebung unbestritten war oder nachgewiesen werden konnte – auf Schuldsprüche ausgerichtet war. **Hiermit wird einmal mehr die sowohl institutionelle als auch die Befangenheit des Spruchkörpers unter Verweis auf und unter Einbezug der bisherigen Ausstandsbegehren im Rahmen der Gesamtschau geltend gemacht.**

Mit dem **Antrag auf Gutheissung des gestellten Akteneinsichtsgesuchs** verbleibe ich – auch wenn es mir in Anbetracht des Gesamteindrucks des Obergerichts im vorliegenden Berufungsverfahren schwer fällt – gleichwohl

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht